

(Entwurf einer neuen Satzung vom 09.09.2024)

## **Satzung Club Heideblume von 1910 Westerweyhe e.V.**

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Club Heideblume von 1910 Westerweyhe e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Uelzen Ortsteil Westerweyhe
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung und fördert darüber hinaus das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

(§ 52 Abs. 2 Nr. 22 und 25 der Abgabenordnung).

Der Zweck wird insbesondere durch die Durchführung traditioneller Brauchtumsfeste (z.B. Heideblütenfest),

Schaffung und Betrieb eines Dorfgemeinschaftshauses mit Parkanlage in Westerweyhe, zur Nutzung für die Jugend- Seniorenarbeit der im Ortsteil ansässigen Vereine und Institutionen.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen, der durch schriftliche Mitteilung entscheidet. Er entscheidet nach freiem Ermessen, Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres, zu erklären.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a. durch schriftliche Entscheidung des Vorstandes, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge länger als drei Monate in Verzug ist.

b. Wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Entbindung von Beitragspflichten bei Ehrenmitgliedern, langjährigen verdienten Mitgliedern oder fördernden Mitgliedern entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

Zwingende Voraussetzung einer Beitragsbefreiung ist eine Mitgliedschaft von mindestens 15 Jahren und die Vollendung des 75. Lebensjahres

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Festausschuss.

#### § 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand aus wichtigem Grund ein.

Ferner kann von mindestens einem Drittel der Mitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand zu einer Versammlung einberufen werden.

Die Einladung zu diesen Versammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung per Post bzw. bei Mitgliedern welche die Zustimmung zur Einladung auf elektronischem Weg erteilt haben, per Mail.

Bei schriftlicher Einladung gilt für den Nachweis der Rechtzeitigkeit der Poststempel.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme auf die Tagesordnung entscheidet in den gesetzlich zulässigen Fällen die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge, die Freistellung von Beitragspflichten, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des Festausschusses, Entlastung d. Kassierers und Vorstands, Wahl von Kassenprüfern jeweils mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sind wahlberechtigt und wählbar.

#### § 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Abstimmungen erfolgen offen.

Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds muss schriftlich abgestimmt werden.

Satzungsänderungen, Annahme einer neuen Satzung, Einschränkung oder Erweiterung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Jede Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Der erste Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle der Verhinderung übernimmt diese Funktion d. stellv. Vorsitzende oder ein anderes hierzu bereites Mitglied des Vorstands. Über die Mitgliederversammlung führt der Schriftführer ein Protokoll. Im Falle der Verhinderung ein anderes hierzu bereites Mitglied des Vorstands. Das Protokoll ist vom jeweiligen Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a. d. Vorsitzende (n)
- b. d. stellv. Vorsitzenden
- c. d. Kassierer (in)
- d. d. stellv. Kassierer (in)
- e. d. Schriftführer (in)
- f. d. stellv. Schriftführer (in)
- g. d. Sprecher (in) des Vergnügungsausschusses

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter a-c aufgeführten Personen. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder a,c,e und g werden in geraden Jahren gewählt, b, d und f in ungeraden Jahren. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

Der Vorstand ist berechtigt beim Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung von Vorstandsmitgliedern, deren Posten kommissarisch mit dazu bereiten Mitgliedern

Bis zur nächsten anstehenden turnusgemäßen Wahl zu besetzen.

Die Vertretungsmacht der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beschränkt sich für Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von maximal 2.500,00 €.

Für darüber hinausgehende Geschäfte ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Nachgewiesene Sachkosten der Vorstandstätigkeit (Porto, Reisekosten, ...) die für die Ausübung des Amtes erforderlich sind werden erstattet. Ein Entgelt für aufgewendete Arbeitszeit, entgangenem Gewinn etc. wird nicht geleistet.

## §10 Vergnügungsausschuss

Der Vergnügungsausschuss besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Von diesen werden 2 in geraden und drei in den ungeraden Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Aus ihrer Mitte wählen die Mitglieder den Sprecher des Vergnügungsausschusses der zugleich dadurch „geborenes Mitglied“ des Vorstands ist, sowie einen Stellvertreter, der im Falle der Verhinderung Vertreter im Vorstand sein soll.

Zur vorrangigen Aufgabe des Ausschusses gehören die Planung und Durchführung von Aktivitäten, wie z.B. des traditionellen Heideblütenfestes, Organisation von Veranstaltungen

die den Erwerb und die Nutzung des geplanten Dorfgemeinschaftshauses befördern, jeweils in enger Abstimmung mit dem Vereinsvorstand.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen als 1. und 2. und eine dritte Person als Ersatzkassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstand oder Festausschusses sein dürfen, zu Kassenprüfern.

Diese prüfen gemeinschaftlich mit d. Kassierer (in) Kassenbuch, Belege etc..

Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Anwesenden zu unterzeichnen ist.

Über das Ergebnis berichten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung.

Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist ausgeschlossen.

Nach dem ersten Jahr der Kassenprüfung scheidet der 1. Kassenprüfer aus, der 2. Prüfer wird 1. Prüfer der bisherige Ersatzkassenprüfer 2. Prüfer und in der Mitgliederversammlung wird eine Ersatzperson neu gewählt.

§ 12 Beschlussfassung der Organe

Die Bestimmungen über Fristen, Abstimmungen, Protokollierungen gelten für sämtliche Organe gem. §§ 7 und 8 der Satzung

13 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Kassierer Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen bestellt. Das verbleibende Vermögen fällt nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Hansestadt Uelzen, die es zur Verwendung für kulturelle Zwecke an gemeinnützige Organisationen im Ortsteil Westerweyhe weiterleitet.

Hansestadt Uelzen, Ortsteil Westerweyhe .....2024

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....